

Information zur EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR)

Betreffend die Verordnung **(EU) 2023/1115** über entwaldungsfreie Lieferketten (EU Deforestation Regulation – EUDR), welche Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse auf dem EU-Markt festlegt. Ziel der Verordnung ist es, sicherzustellen, dass relevante Produkte nicht mit Entwaldung oder Waldschädigung in Verbindung stehen und unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes hergestellt wurden

Die Verordnung (EU) 2023/1115 gilt ab dem 30.12.2026 für große und mittlere Marktteilnehmer sowie für Kleinst- und Kleinunternehmen, die bereits von der EU-Holzhandelsverordnung erfasst waren. Für sonstige Kleinst- und Kleinunternehmen gilt sie ab dem 30.06.2027.

Die Relevanz der EUDR wird produktbezogen anhand des tatsächlich eingesetzten relevanten Rohstoffs und der in Anhang I genannten KN-Position bewertet. Produkte, die ausschließlich synthetischen Kautschuk enthalten und weder Naturkautschuk noch einen anderen relevanten Rohstoff enthalten oder unter Verwendung eines solchen hergestellt wurden, fallen nach der derzeitigen Einordnung nicht unter den materiellen Anwendungsbereich der Verordnung.

Die Europäische Kommission hat am 13.07.2026 einen delegierten Rechtsakt zur Anpassung des Produktumfangs angenommen. Dieser sieht unter anderem die Herausnahme bestimmter Erzeugnisse aus vulkanisiertem Kautschuk sowie von Förder- und Antriebsriemen vor. Der Rechtsakt befindet sich vor seinem Inkrafttreten noch in der Prüfung durch das Europäische Parlament und den Rat und wird daher bis zu seinem tatsächlichen Inkrafttreten als regulatorischer Prüfpunkt überwacht.

Die FATH GmbH überprüft die Einordnung bei Änderungen der verwendeten Materialien, der KN-Codes, der Lieferanten oder des Produktportfolios erneut.

Durch regelmäßige Kommunikation mit unseren Lieferanten sowie durch interne Prüfprozesse stellen wir sicher, dass:

- keine EUDR-relevanten Rohstoffe eingesetzt werden,
- und die gelieferten Erzeugnisse nicht unter die in der Verordnung (EU) 2023/1115 definierten Sorgfaltspflichten fallen.



Christian Theiner
HSQE

Spalt, August 2026